

Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz)¹

vom 17. Februar 1974²

Das Volk des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 47, 65 und 92 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,
in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die eidgenössischen Wahlen
und Abstimmungen⁴,

auf Antrag des Kantonsrates,

als Gesetz:

I. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz wird angewendet auf:

- a. die Volksabstimmungen des Bundes, soweit die eidgenössische Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt;
- b. die Volksabstimmungen des Kantons⁵;
- c. die Volksabstimmungen der Gemeinden;
- d. die Volks- und Referendumsbegehren in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten⁶.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften über das Verhältniswahlverfahren des Kantonsrates und über das Einbürgerungsverfahren.⁷

³ Für die Korporationen, Teilsamen und Alpgenossenschaften des öffentlichen Rechts gelten sinngemäss die Bestimmungen der Abschnitte II und IV⁸, soweit diese Körperschaften nicht selber anderslautende Bestimmungen haben.

Art. 2 *Begriffsbestimmung*

Abstimmungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl Wahlen als auch Entscheide über Sachgeschäfte.

Art. 3 *Stimmort*

¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist.⁹

² Der Regierungsrat kann auf Gesuch des Einwohnergemeinderates Ausnahmen bewilligen.

³ Eine Person, die statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Interims-, Niederlassungs- oder Aufenthaltsausweis usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie nachweist, dass sie am Ort, wo sich der Heimatschein befindet, nicht im Stimmregister eingetragen ist.¹⁰

⁴ Wechselt eine stimmberechtigte Person innerhalb des Kantonsgebietes den Wohnsitz, so gelten für ihre Teilnahme an den kantonalen Abstimmungen folgende Vorschriften:

- a. ist das Stimmregister bei der Anmeldung für Neueintragungen schon geschlossen, besteht bei dieser Abstimmung der bisherige Wohnsitz als Stimmort weiter;
- b. der neue Wohnsitz wird Stimmort, sobald er vor Abschluss des Stimmregisters gesetzlich geregelt und die Stimmberechtigung zuhanden des Stimmregisters gemeldet ist;
- c. hat die stimmberechtigte Person am bisherigen Wohnsitz den Stimmrechtsausweis schon erhalten, so muss sie diesen zuhanden des Stimmregisters am neuen Wohnsitz abgeben, wenn sie hier stimmen will.¹¹

⁵ Fahrende können in eidgenössischen Angelegenheiten in ihrer Heimatgemeinde stimmen.¹²

Art. 4¹³ *Stimmberechtigung¹⁴*

¹ Stimmberechtigt ist, wer gemäss Verfassung stimmfähig und im Stimmregister eingetragen ist.

² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

³ Für die Wählbarkeit sind die Bestimmungen der Verfassung massgebend.

Art. 4a¹⁵ *Unvereinbarkeit der Amtspflichten¹⁶*

¹ Unvereinbarkeit der Amtspflichten muss durch Wahablehnung oder Rücktritt behoben werden.

² Kantonale und kommunale Beamte und Angestellte können für eine Behörde, die mit ihrer Stellung unvereinbar ist, nur vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie vor ihrer Wahl ausdrücklich zustimmen und damit auf ihre Stellung als Beamte oder Angestellte verzichten. Der Gewählte scheidet innert spätestens vier Monaten nach der Wahl aus seiner bisherigen Stellung aus.

Art. 4b¹⁷ *Unvereinbarkeit in der Person*

Es darf niemand zur Wahl vorgeschlagen werden, gegen den in Bezug auf einen schon Gewählten, dessen Amtsdauer nicht abgelaufen ist, ein Unvereinbarkeitsgrund in der Person vorliegt.

Art. 5 *Ausstandsgründe*

¹ Für die Teilnahme an Gemeindeversammlungen und Abstimmungen gelten keine Ausstandsgründe.

² Bei Wahlen können der Versammlungsleiter, die Stimmenzähler und die Mitglieder des Stimmbüros nicht amten, wenn sie selbst in die Wahl kommen oder wenn sie mit einem Vorgeschlagenen verehelicht oder in eingetragener Partnerschaft oder in gerader Linie oder bis und mit dem zweiten Grad in der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind oder in faktischer Lebensgemeinschaft leben.¹⁸

Art. 6 *Fristen*

¹ Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder ein für den ganzen Kanton geltender Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.¹⁹

⁴ Die Vorschriften über den Fristenstillstand gemäss Staatsverwaltungs-gesetz²⁰ bzw. Gerichtsorganisationsgesetz²¹ finden keine Anwendung.²²

⁵ Der Regierungsrat kann die in diesem Gesetz und im Gesetz über die Wahl des Kantonsrates festgehaltenen Fristen für die Wahlverfahren oder für die Entscheide über Sachgeschäfte in begründeten Fällen in Ausführungsbestimmungen über die Wahlordnung oder im Kreisschreiben zur Volksabstimmung ändern.²³

⁶ Der Gemeinderat kann die in diesem Gesetz festgehaltenen Fristen für das Wahlverfahren bei Einzelwahlen in kommunale Behörden in begründeten Fällen ändern.²⁴

Art. 6a²⁵ *Elektronische Stimmabgabe*

¹ Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Bund und den interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 6b²⁶ *Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen*

Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

II. Offene Abstimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 *Bekanntgabe*

¹ Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung sind mindestens drei Wochen vorher im Amtsblatt bekannt zu geben.²⁷

² Die Gemeindeversammlung kann nur über Geschäfte abstimmen, die auf der Traktandenliste angekündigt wurden.

³ Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmbürger notwendigen Unterlagen sind zugleich mit der Veröffentlichung der Traktandenliste in der Gemeindekanzlei oder, wo keine besteht, an einem vom Gemeinderat bekanntgegebenen, geeigneten Ort öffentlich aufzulegen.

⁴ Bei Kreditanträgen sind die Bruttokosten in der Traktandenliste aufzuführen.

Art. 8 *Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung*

¹ Stimmberechtigte, welche die Verhandlungen stören, werden vom Versammlungsleiter verwarnet. Im Wiederholungsfalle hat der Versammlungsleiter mit angemessenen Mitteln einzuschreiten, einem Redner nötigenfalls das Wort zu entziehen.

² Wird der ordnungsgemässe Verlauf der Versammlung ernsthaft gestört, können durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Gemeinderäte die Störer aus dem Saal gewiesen oder im äussersten Fall die Versammlung aufgelöst werden.

Art. 9 *Öffentlichkeit der Gemeindeversammlung*

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

² Den Zuhörern wird ein besonderer Platz angewiesen. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede störende Handlung zu unterlassen.

³ Wer die Verhandlungen stört, wird vom Versammlungsleiter verwarnet und im Wiederholungsfall aus dem Saal gewiesen; bei beharrlicher oder organisierter Störung kann der Versammlungsleiter die Zuhörerplätze räumen lassen.

Art. 10²⁸ *Rückzug von Anträgen*

Sachanträge, mit Ausnahme der Referendumsbegehren, und Wahlvorschläge können bis zur ersten Abstimmung zurückgezogen werden.

Art. 11 *Handmehr*

¹ Die Stimmabgabe an Gemeindeversammlungen erfolgt durch das Handmehr.

² Das Ergebnis wird durch die Stimmenzähler ermittelt und ist endgültig.

Art. 12 *Stimmenzähler*

¹ Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte die Stimmenzähler.

² Die Stimmenzähler sind gesamthaft für die ganze Versammlung oder bei Abzählung zu zweien für örtlich begrenzte Abschnitte einzusetzen.

³ Sie sind berechtigt, ihre eigene Stimme zu zählen.

Art. 13 *Stimmrecht des Versammlungsleiters*

¹ Der Versammlungsleiter ist berechtigt, seine Stimme mitzuteilen und mitzählen zu lassen.

² Bei Abzählungen hat er sich für die Stimmabgabe dem festgelegten Verfahren zu unterziehen.

Art. 14 *Bekanntgabe des Ergebnisses*

Das Ergebnis der Abstimmung wird der Versammlung unmittelbar nach den Meldungen der Stimmenzähler vom Versammlungsleiter eröffnet.

Art. 15 *Stimmengleichheit*

¹ Wird bei der Abzählung Stimmengleichheit ermittelt, so ist die Abstimmung innert vier Wochen im Urnenverfahren zu wiederholen.²⁹

² Sachanträge sind bei Stimmengleichheit als abgelehnt zu betrachten.³⁰

³ Bei Wahlen dürfen keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden.

B. Sachabstimmungen

Art. 16 *Begründung der Sachgeschäfte*

¹ Bei Sachgeschäften begründet ein Mitglied des Gemeinderates den behördlichen Antrag.

² Einem Unterzeichner steht bei Verhandlungen über eine Initiative das erste Wort, bei Verhandlungen über ein Referendum das zweite Wort zu.

³ Hierauf erfolgt die Anfrage an die Gemeindeversammlung.

Art. 16a³¹ *Äusserungsrecht bei Ortsplanungen*

Wird an einer Gemeindeversammlung über Anträge zum Erlass oder zur Änderung einer Ortsplanung abgestimmt, so steht den nicht stimmberechtigten Grundeigentümern das Recht zu, sich vorher an der Versammlung zum Verhandlungsgegenstand zu äussern.

Art. 17 *Anträge* *1. Grundsatz*

¹ Jeder Stimmberechtigte kann zu den gemeinderätlichen Vorlagen Änderungs-, Rückweisungs-, Verwerfungs- sowie Ordnungsanträge stellen.

² Über den behördlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn ein Änderungs-, Verwerfungs- oder Rückweisungsantrag gestellt wurde oder wenn der Versammlungsleiter oder der Gemeinderat ausnahmsweise die Abstimmung verfügt.

Art. 18³² *2. Änderungsanträge* *a. Zulässigkeit*

¹ Änderungsanträge sind für jedes Geschäft gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

² Die Änderungsanträge sind an der Versammlung durch die Gemeindekanzlei den Stimmbürgern schriftlich auszuhändigen oder gut sichtbar anzuschlagen.

³ Änderungsanträge haben mit dem Hauptantrag die Einheit der Materie zu wahren.

⁴ Der Gemeinderat darf rechtswidrige oder nicht begründete Anträge nicht zur Abstimmung vorlegen.

⁵ Bei Ortsplanungen sind Änderungsanträge unzulässig.³³

Art. 19 *b. Beratung*

¹ Nach Schluss der Umfrage fasst der Versammlungsleiter die Anträge zusammen und lässt darüber abstimmen. Über Eventualanträge ist zuerst abzustimmen.

² Über die in der Einzelberatung bereinigte Vorlage ist in einer Schlussabstimmung gesamthaft abzustimmen.

³ Die Versammlung kann vor der Schlussabstimmung beschliessen, diese sei geheim durchzuführen, sei es an der Gemeindeversammlung oder im Urnenverfahren ausserhalb der Gemeindeversammlung.³⁴

Art. 20 3. *Ordnungsanträge*

¹ Anträge auf Verschiebung sowie in bezug auf das Verfahren sind Ordnungsanträge.

² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über die Vorlage bis zu seiner Erledigung unterbrochen.

Art. 21 *Erwahrung des Ergebnisses*

¹ Die Stimmenzähler melden dem Versammlungsleiter einzeln ihre Ergebnisse. Das Mehr muss aus den Angaben der Stimmenzähler übereinstimmend hervorgehen.

² Ist das Ergebnis nach einmaliger Wiederholung der Abstimmung noch immer nicht übereinstimmend, erfolgt Abzählung.

³ Das Verfahren der Abzählung wird vom Versammlungsleiter oder, wenn die Versammlung mit seinem Vorschlag nicht einverstanden ist, von ihr festgesetzt. Nötigenfalls wird zuerst über das Verfahren abgestimmt.

C. Wahlen**Art. 22** *Wahlvorschläge*

¹ Der Versammlungsleiter ersucht die Versammlung um Wahlvorschläge.

² Nach Schluss der Umfrage gefallene Vorschläge sind ungültig.

³ Die Vorschläge werden vom Versammlungsleiter in der Reihenfolge, wie sie eingegangen sind, wiederholt und einzeln in die Wahl gebracht.

Art. 23 *Erforderliches Mehr*

¹ Eine Wahl ist zustandegekommen, wenn ein Vorgeschlagener das absolute Mehr der Stimmenden erreicht hat.

² Kommt keine Wahl zustande, fällt der Reihe nach je ein Vorschlag, auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind, aus der Wahl. Können die Stimmenzähler nach zweimaliger Aufnahme des Handmehrs nicht übereinstimmend erklären, wer aus der Wahl fällt, so können vom Versammlungsleiter, jedoch nur im Einverständnis der Gemeindeversammlung, gleichzeitig zwei Vorschläge als aus der Wahl fallend erklärt werden. Andernfalls muss abgestimmt werden, wer aus der Wahl fällt.

³ Abzählung darf erst erfolgen, wenn nicht mehr als drei Vorgeschlagene miteinander in der gleichen Wahl stehen.

III. Geheime Abstimmung an der Gemeindeversammlung³⁵**Art. 23a³⁶** *Verfahren*

¹ Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, eine Abstimmung sei während oder unmittelbar nach der Versammlung geheim durchzuführen.

² Dieser Abstimmung können nur Traktanden der Gemeindeversammlung unterliegen.

³ Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Durchführung. Er hat für eine zweckmässige Kontrolle der Stimmberechtigten zu sorgen.

⁴ Das erforderliche Abstimmungsmaterial ist jederzeit zur Verfügung zu halten.

⁵ Die Urnen bleiben so lange geöffnet, bis der Versammlungsleiter nach deutlich erfolgter Umfrage, ob noch jemand stimmen wolle, Schluss der Abstimmung erklärt.

⁶ Das Ergebnis wird durch die Stimmenzähler der Gemeindeversammlung sofort ermittelt und ist endgültig. Es wird der Versammlung eröffnet und im Amtsblatt bekanntgegeben.

⁷ Die Bestimmungen über das Urnenverfahren sind sinngemäss anwendbar.

IV. Urnenabstimmungen³⁷

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 24 *Geltungsbereich*

Dem Urnenverfahren unterliegen:

- a. die Abstimmungen des Bundes;
- b. die Abstimmungen des Kantons;
 1. bis 3.³⁸
- c. ...³⁹
- d. die Abstimmungen der Gemeinden:
 1. bei der Gesamterneuerung des Einwohnergemeinderates;
 - 1a. bei Initiativen in der Form der ausgearbeiteten Vorlage auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglementen mit Gegenantrag;⁴⁰
 2. wenn die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat dies beschliessen;⁴¹
 3. wenn hundert Stimmberechtigte oder in Gemeinden mit weniger als tausend Stimmbürgern zehn Prozent der Stimmberechtigten innert zehn Tagen nach Veröffentlichung der Traktandenliste dem Gemeinderat für ein bestimmtes Traktandum ein gesondertes bezügliches Begehren schriftlich einreichen;⁴²
 4. bei Stimmengleichheit nach offener Abstimmung bei Wahlen;⁴³
 5. wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht.

Art. 25 *Durchführung*

¹ Die eidgenössischen und kantonalen Urnenabstimmungen werden in den Einwohnergemeinden durchgeführt.

² Die Abstimmung ist in allen Gemeinden an den gleichen Tagen durchzuführen.

Art. 26 *Bekanntgabe*

¹ Traktanden und Datum einer Urnenabstimmung sind mindestens vier Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben.

² Bei Wahlen beträgt die Frist acht Wochen. Mit der Bekanntgabe ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.⁴⁴

Art. 27 *Stimmrechtsausweis*

¹ Dem Stimmberechtigten ist ein Stimmrechtsausweis zuzustellen, der als amtlicher Ausweis gekennzeichnet sein muss.

² Der Stimmrechtsausweis enthält die zur Identifizierung erforderlichen Angaben über die Person des Stimmberechtigten.

³ Ist die Stimmberechtigung unterschiedlich, müssen sich die Stimmrechtsausweise in der Farbe oder durch einen gut sichtbaren Aufdruck unterscheiden.

Art. 28 *Stimmaterial*

¹ Der Stimmrechtsausweis sowie der Stimm- und Wahlzettel sind von der Gemeinde den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft dürfen auch früher abgegeben werden.⁴⁵

² ...⁴⁶

Art. 29⁴⁷ *Stimmabgabe* *a. Grundsätze*

¹ Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.

² Bei der Stimmabgabe haben die Stimmberechtigten ihren Stimmrechtsausweis zurückzugeben.

³ Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 30⁴⁸ *b. Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe*

¹ Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Stimmaterial erhalten haben:

- a. während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei,
- b. durch Rücksendung per Post,
- c. durch Einwurf in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten (Abstimmungsbriefkasten).

² Die brieflich abgegebene Stimme muss vor Urnenschluss mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis am Abstimmungstag beim Stimmbüro eingetroffen sein.⁴⁹

³ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten der Erleichterungen bei der Stimmabgabe durch Verordnung.

Art. 30a⁵⁰ *c. Stimmabgabe Invaliden*

¹ Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem andern Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können eine stimmberechtigte Vertrauensperson damit beauftragen. Die Vertrauensperson hat nach Anweisung und in Gegenwart der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten den Stimm- oder Wahlzettel auszufüllen und die weiteren Handlungen an der Urne oder bei der brieflichen Stimmabgabe vorzunehmen.

² Eine Vertrauensperson darf bei der brieflichen Stimmabgabe nur für eine einzige Stimmberechtigte oder einen einzigen Stimmberechtigten handeln. An der Urne ist nur Mitgliedern des Stimmbüros das Mitwirken als Vertrauensperson gestattet. Die Vertrauensperson hat über den Inhalt der Stimmabgabe zu schweigen.

Art. 31 *d. Verbot der Stellvertretung*

Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich abzugeben; Stellvertretung ist untersagt.

Art. 31a⁵¹ *Verbotenes Vorgehen*

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Stimm- und Wahlzetteln und das Verteilen schon ausgefüllter oder geänderter Stimm- und Wahlzettel ist verboten.

Art. 31b⁵² *Ungültige Stimm- und Wahlzettel* ⁵³

¹ Nicht gültig sind:

- a. Stimm- und Wahlzettel, die nicht abgestempelt sind, sowie nicht amtliche Stimm- und Wahlzettel;
- b. Stimm- und Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt sowie planmässig eingesammelt, ausgefüllt oder abgeändert worden sind;
- c. Stimm- und Wahlzettel, die den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d. Stimm- und Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. Wahlzettel, die mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.⁵⁴
- f. ...⁵⁵

² Eine brieflich abgegebene Stimme ist überdies ungültig, wenn:

- a. sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eintrifft;⁵⁶
- b. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;⁵⁷
- c. der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;⁵⁸
- d. der Stimm- oder Wahlzettel nicht in einem neutralen oder im amtlichen anonymisierten Rücksendekувert ist.⁵⁹

³ Als leer gilt ein Stimm- oder Wahlzettel, auf dem sich keine Stimme befindet.

⁴ ...⁶⁰

Art. 32 *Stimmbüro*

¹ Der Gemeinderat wählt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates für eine Amtsdauer von vier Jahren ein Stimmbüro. Die Zahl der ordentlichen und der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Anzahl der jeweils aufzustellenden Urnen. Der Gemeinderat bezeichnet einen Präsidenten und einen Stellvertreter.

² Die Leitung und Durchführung der Urnenabstimmungen werden einem Ausschuss aus dem Stimmbüro übertragen.

³ Bei jeder Urne müssen während der Urnenöffnungsdauer mindestens zwei Mitglieder des Stimmbüros anwesend sein und für den ordnungsgemässen Verlauf des Verfahrens sorgen.⁶¹ ...⁶²

⁴ Über die Abstimmung ist vom Stimmbüro ein Protokoll aufzunehmen, zu unterzeichnen und im Gemeindearchiv niederzulegen.

⁵ Der Gemeinderat kann nötigenfalls zusätzliche Stimmzähler aufbieten.⁶³

B. Sachabstimmungen**Art. 33** *Botschaft*

Zu den Sachvorlagen hat der Gemeinderat an die Haushaltungen eine erläuternde Botschaft mit allen wichtigen Angaben zuzustellen, ausgenommen in jenen Fällen, da nach Artikel 24 lit. d Ziff. 3 und 4 die geheime Abstimmung nachträglich durchgeführt werden muss. In diesen Fällen genügt die Zustellung des Beschlussesantrages.

Art. 33a⁶⁴ *Initiativen mit Gegenantrag*

¹ Bei der Abstimmung über Initiativen und Gegenantrag werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:

- a. ob er die Initiative dem geltenden Recht vorziehe;
- b. ob er den Gegenantrag dem geltenden Recht vorziehe;
- c. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn sowohl Initiative als auch Gegenantrag angenommen werden.

² Alle drei Fragen können unabhängig voneinander beantwortet werden. Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

³ Werden sowohl Initiative als auch Gegenantrag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

Art. 34 *Verfahren*

Der Kantonsrat regelt das Abstimmungsverfahren durch Verordnung.

C. Wahlen**1. Grundsätze⁶⁵****Art. 35⁶⁶** *Wahlverfahren*

Die Wahlen des Kantonsrates erfolgen nach dem Verhältniswahlverfahren, die übrigen Wahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten.

Art. 35a⁶⁷ *Rücktritte*

¹ Rücktritte aus Behörden auf das Ende eines Amtsjahres sind in der Regel bis Ende November des Vorjahres bekannt zu geben.

² Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann die betreffende Behörde einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

2. Gesamterneuerungswahlen**Art. 36** *Wahlvorschläge*
a. Inhalt

¹ Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter zu wählen sind.

² Sind mehrere Vertreter zu wählen, müssen die einzelnen Kandidatennamen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden.

³ Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, werden die letzten vom Gemeinderat gestrichen.

Art. 37 *b. Einreichung*

¹ Die Wahlvorschläge können bis zum 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag bei der Gemeindekanzlei schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu ihrer Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung zu versehen.⁶⁸

² Auf dem Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse aufzuführen; nötigenfalls ist der Jahrgang anzugeben.

Art. 38 *c. Unterzeichnung*

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

² Der Erstunterzeichner ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

⁴ Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 39 *d. Rückzug*

Ein Wahlvorschlag kann bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.⁶⁹

Art. 40 *e. Auflage*

Die Wahlvorschläge liegen vom 41. Tag (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahlsonntag an in der Gemeindekanzlei oder, wo keine besteht, an einem vom Gemeinderat bekannt gegebenen, geeigneten Ort zur Einsichtnahme auf.⁷⁰

Art. 41⁷¹ *Einverständnis mit dem Wahlvorschlag*

¹ Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit ihrer Kandidatur einverstanden ist.

² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung.

³ Lehnt eine vorgeschlagene Person ab, so wird ihr Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Art. 42 *Mehrfach Vorgeschlagene*

Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.⁷²

Art. 43 *Prüfung des Wahlvorschlages*

¹ Der Gemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften.

² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 33. Tag (dem fünftletzten Dienstag) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages

zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können.⁷³

Art. 44⁷⁴ *Bereinigte Wahlvorschläge*

¹ An den bereinigten Wahlvorschlägen darf nichts geändert werden.

² Sie werden mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Gemeinderat auszulosen ist.

³ Der Gemeinderat lässt die Wahlvorschläge gruppenweise in der Reihenfolge ihrer Numerierung und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken. Der Zusatz hinter den Kandidatennamen «bisher» oder «neu» ist gestattet.

Art. 45⁷⁵

Art. 46 *Ausübung des Wahlrechtes*

¹ Der Wähler darf nur jenen Kandidaten die Stimme geben, die auf dem Wahlzettel stehen.

² ...⁷⁶

Art. 47 bis 49⁷⁷

Art. 50 *Zustandekommen der Wahl*

¹ Für das Zustandekommen einer Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Das absolute Mehr wird für alle Kandidaten einer Behörde gemeinsam ermittelt.

² Vereinigen im ersten Wahlgang mehr Kandidaten als zu wählen sind oder Kandidaten, die nicht zugleich derselben Behörde angehören können, das absolute Mehr auf sich, so gelten jene mit der höheren Stimmenzahl als gewählt.

Art. 51 *Zweiter Wahlgang*

¹ Ein allenfalls notwendig werdender zweiter Wahlgang hat in der Regel fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.⁷⁸

² Die im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlganges wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang durch schriftliche Mitteilung an die Gemeindekanzlei auf ihre Kandidatur verzichten. Neue Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei einzureichen.⁷⁹

³ Die Bestimmungen von Art. 36 ff. dieses Gesetzes, ausgenommen Art. 39, werden sachgemäss angewendet; bei kantonalen Wahlen und kommunalen Gesamterneuerungswahlen bestimmt der Regierungsrat, bei kommunalen Einzelwahlen der Gemeinderat die erforderlichen Fristen.⁸⁰

⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Gemeinderat durch das Los.

Art. 52 *Stille Wahl, Ergänzungswahl*

¹ Überschreitet die Gesamtzahl der Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Vertreter, werden die Kandidaten ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

² Ist die Gesamtzahl der Kandidaten geringer als die Zahl der zu wählenden Vertreter, werden zunächst die Kandidaten als gewählt erklärt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze finden Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

³ Sind keine Wahlvorschläge vorhanden, können die Wähler für beliebige wählbare Personen stimmen; es sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Gemeinderat durch das Los.

3. Übrige Wahlen

Art. 53⁸¹ *Einzelwahlen*

¹ Auf Einzelwahlen werden sachgemäss die Bestimmungen von Art. 36 ff. dieses Gesetzes über die Gesamterneuerungswahlen angewendet, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

² Der Gemeinderat lässt im ersten Wahlgang die Namen der vorgeschlagenen Personen mit der angegebenen Bezeichnung in ausgeloster Reihenfolge auf einen Wahlzettel drucken. Auf dem Wahlzettel ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Behörde anzugeben.⁸²

³ Ein zweiter Wahlgang hat in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.⁸³

⁴ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderates zusammen mit den Gesamterneuerungswahlen durchgeführt wird.⁸⁴

⁵ Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innert sechs Monaten Gesamterneuerungswahlen stattfinden.⁸⁵

Art. 53a⁸⁶ *Nationalratswahl*

¹ Acht Wochen vor dem Wahlsonntag fordert der Regierungsrat im Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Nationalratswahl auf.⁸⁷

² Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

³ Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen.

⁴ Die Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor dem Wahlsonntag bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die angemeldete Person als gewählt.

Art. 53b⁸⁸ *Ständeratswahl*

¹ Die Wahl des Mitglieds des Ständerates erfolgt im gleichen Verfahren wie die Nationalratswahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen erreicht.

² Die Amtsdauer und das Amtsjahr des Mitgliedes des Ständerates entsprechen demjenigen des Nationalrates.

Art. 53c⁸⁹ *Regierungsrats- und Gerichtswahlen*

¹ Für die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates sowie der Präsidien und Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und des Kantonsgerichts gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 36 ff. und 53 dieses Gesetzes, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

² Wahlkreis ist der Kanton. Die in der Abstimmungsgesetzgebung dem Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden durch den Regierungsrat wahrgenommen. Er kann in Kreisschreiben und Wahlanordnungen einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Staatskanzlei übertragen.⁹⁰

³ ...⁹¹

⁴ Bei Wahlvorschlägen für Gerichtspräsidien ist die Erfüllung der gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen zu belegen. Für die Wahl muss der für das Stimmrecht (Art. 46 Abs. 1 KV) erforderliche Wohnsitz spätestens mit dem Amtsantritt gegeben sein.

⁵ Art. 52 Abs. 3 dieses Gesetzes findet für die Wahl von Gerichtspräsidien keine Anwendung.

IVa. Volksbegehren und Referendum⁹²

A. Volksbegehren⁹³

Art. 53d⁹⁴ Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten für Volksbegehren dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a. die Gemeinde, in welcher die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben;
- b. den Wortlaut des Volksbegehrens mit Begründung;
- c. die Namen und Adressen eines mindestens dreiköpfigen Initiativkomitees sowie die Rückzugsberechtigten;
- d. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- e. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Strafbuch⁹⁵) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafbuch⁹⁶).

² Werden mehrere Volksbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so bildet jedes einzelne Gegenstand einer eigenen Unterschriftenliste.

³ Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste für Volksbegehren herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.⁹⁷

Art. 53e⁹⁸ Vorprüfung

¹ Das Initiativkomitee hat vor Beginn der Unterschriftensammlung bei kantonalen Volksbegehren durch die Staatskanzlei und bei kommunalen durch die Gemeindekanzlei prüfen zu lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

² Das Vorprüfungsergebnis ist dem Initiativkomitee innert Monatsfrist mitzuteilen.

Art. 53f⁹⁹ Unterzeichnung der Liste

¹ Wer ein Volksbegehren unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste Name, Vorname, Jahrgang und Adresse handschriftlich und leserlich eintragen sowie die eigenhändige Unterschrift anbringen.

² Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namen der schreibunfähigen Person.

³ Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte aus der Gemeinde unterzeichnen, welche auf dem Kopf der Liste erwähnt ist.

Art. 53g¹⁰⁰ *Einreichung, Stimmrechtsbescheinigung*

¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft bei kantonalen Volksbegehren der Staatskanzlei, bei kommunalen Volksbegehren der Gemeindekanzlei einzureichen.¹⁰¹

² Die Staatskanzlei bzw. die Gemeindekanzlei lässt die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen durch die für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigen.

³ Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben.

⁴ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von Art. 53f dieses Gesetzes nicht erfüllt sind. Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.

⁵ Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

⁶ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln.

Art. 53h¹⁰² *Zustandekommen, Gültigkeit* *a. im Kanton*

¹ Die Staatskanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen, ermittelt die Zahl der gültigen Unterschriften bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums und veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Amtsblatt.¹⁰³

² Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Volksbegehrens entscheidet der Kantonsrat.

Art. 53i¹⁰⁴ *b. in den Gemeinden*

¹ Bei kommunalen Volksbegehren obliegt die Prüfung im Sinne von Art. 53h Abs. 1 dieses Gesetzes der Gemeindekanzlei.

² Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat.

Art. 53k¹⁰⁵ *Rückzug*

¹ Ein Volksbegehren in Form der allgemeinen Anregung kann zurückgezogen werden, solange die zuständige Behörde diesem nicht von sich aus entsprochen hat.

² In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig.

³ Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten beschlossen wurde. Er ist zu veröffentlichen.

Art. 53l¹⁰⁶ *Volksmotion*

Für die Volksmotion gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Sie kann jedoch in jedem Fall von einer einzelnen Person ausgehen.

B. Referendum¹⁰⁷**Art. 53m¹⁰⁸** *Unterschriftenlisten*

¹ Die Unterschriftenlisten für Referenden dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a. die Gemeinde, in welcher die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben;
- b. die Bezeichnung des Erlasses oder Finanzbeschlusses mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat;
- c. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Referendumsbegehren fälscht (Art. 282 Strafgesetzbuch) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafgesetzbuch).¹⁰⁹

² Die Unterschriftenlisten dürfen weitere für die unterzeichnenden Personen informative Angaben enthalten.

³ Eine Rückzugsklausel ist nicht zulässig.

⁴ Art. 53d Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes gelten auch für Referenden.¹¹⁰

Art. 53n¹¹¹ *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Die für die Volksbegehren aufgestellten Bestimmungen über die Unterzeichnung der Liste (Art. 53f), deren Einreichung und die Stimmrechtsbescheinigung (Art. 53g) gelten sinngemäss auch für Referendumsbegehren.

² Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.

Art. 53o¹¹² *Zustandekommen*

¹ Die Staatskanzlei bzw. die Gemeindekanzlei prüft, ob das Referendumsbegehren den verfassungsmässigen und gesetzlichen Anforderungen entspricht; sie ermittelt die Zahl der gültigen Unterschriften bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums und veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen im Amtsblatt.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung an.

V. Rechtsschutz¹¹³**Art. 54¹¹⁴** *Beschwerden*

Abstimmungen des Kantons und der Gemeinde können durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden:

- a. wegen Verletzungen des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung (Abstimmungsbeschwerde).

Art. 54a¹¹⁵ *Beschwerdefrist*

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen. Sie muss spätestens am vierten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bei der Beschwerdeinstanz eintreffen.¹¹⁶

Art. 54b¹¹⁷ *Beschwerdebefugnis*

¹ Zur Einreichung der Stimmrechts- und der Abstimmungsbeschwerde sind die Stimmberechtigten befugt.

² Bei einer Gemeindeversammlung vorgefallene Verfahrensmängel können als Beschwerdegründe nur geltend gemacht werden, wenn sie vom Beschwerdeführer in der Versammlung bei der Behandlung des betreffenden Geschäfts gerügt worden sind.

Art. 54c¹¹⁸ *Aufschiebende Wirkung*

Die Beschwerde hat während eines Abstimmungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung, wohl aber nach dessen Abschluss. Die Beschwerdeinstanz kann abweichende Anordnungen treffen.

VI. Schlussbestimmungen¹¹⁹**Art. 55** *Vollzugsvorschriften*

Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung.

Art. 55a¹²⁰ *Änderung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984¹²¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

³ Es ist gestattet, den gleichen Namen zweimal aufzuführen (kumulieren), falls dieser nicht schon zweimal auf der Liste steht.

Art. 13a *Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen*

¹ Wahlzettel sind ungültig, wenn sie keinen Namen eines Kandidaten der Gemeinde enthalten.

² Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

³ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 56 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- das Gesetz über die geheime Abstimmung bei eidgenössischen Wahlen und Volksentscheiden vom 30. April 1911¹²²;
- das Gesetz über das Abstimmungs- und Wahlverfahren in den Gemeinden vom 24. Mai 1959¹²³;
- der Kantonsratsbeschluss betreffend Ermächtigung des Regierungsrates zur Regelung des Verfahrens bei kantonalen Urnenabstimmungen vom 1. April 1922¹²⁴;
- die Verordnung über das Zeremoniell und das Verfahren an der Landsgemeinde (Landsgemeindeverordnung) vom 13. November 1975¹²⁵.

Art. 57 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 58 *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

- 1 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 2 LB XV, 10; geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977, in Kraft seit 1. März 1978 (LB XVI, 77), das Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984, in Kraft seit 1. Januar 1986 (LB XIX, 2), Nachtrag vom 5. März 1989, in Kraft seit 5. März 1989 (LB XX, 304), das Baugesetz vom 12. Juni 1994, in Kraft seit 12. Juni 1994 (LB XXIII, 61), Nachtrag vom 25. Juni 1995, von der Bundeskanzlei genehmigt am 3. März 1995, in Kraft seit 25. Juni 1995 bzw. die Art. 29, 30, 30a, 31b Abs. 2 und 32 Abs. 3 seit 1. Dezember 1995 (LB XXIII, 407), Nachtrag vom 15. März 1998, von der Bundeskanzlei genehmigt am 21. November 1997, in Kraft seit 15. März 1998 (LB XXV, 66), Nachtrag vom 22. April 1999, von der Bundeskanzlei genehmigt am 4. Mai 1999, in Kraft seit 1. Juni 1999 bzw. Art. 31b Abs. 2 Bst. d ab 1. Januar 2000 (LB XXV, 234), Nachtrag vom 15. März 2001, von der Bundeskanzlei genehmigt am 27. April 2001, in Kraft seit 1. Mai 2001 (ABI 2001, 325), das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48), Nachtrag vom 23. Oktober 2003, von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. Dezember 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004 (ABI 2003, 1230), Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz vom 27. Januar 2006, in Kraft seit 1. April 2006 (ABI 2006, 126), das Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (ABI 2007, 1755), und Nachtrag zur Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung) vom 16. Dezember 2007, in Kraft seit 16. Dezember 2007 (ABI 2007, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 16. Dezember 2007, S. 34, Ziff. II.)
- 3 GDB 101
- 4 SR 161.1 und 161.11
- 5 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 6 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 7 Geändert durch Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz vom 27. Januar 2006
- 8 Seit Nachtrag vom 25. Juni 1995: Abschnitt V (LB XXIII, 407)
- 9 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. April 1999
- 10 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. April 1999
- 11 Abs. 4 eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 12 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 13 Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 14 Geändert durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 16. Dezember 2007
- 15 Eingefügt durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 16 Geändert durch Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 16. Dezember 2007
- 17 Fassung gemäss Nachtrag zur Kantonsverfassung vom 16. Dezember 2007
- 18 Geändert durch EG zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007 (Anhang, Ziff. II. 1.)
- 19 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
- 20 GDB 130.1
- 21 GDB 134.1
- 22 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 23 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
- 24 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 25 Eingefügt durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
- 26 Eingefügt durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
- 27 Geändert durch Nachtrag vom 15. März 2001
- 28 Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 29 Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 30 Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 31 Eingefügt durch Art. 65 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994
- 32 Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 33 Eingefügt durch Art. 65 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994
- 34 Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 35 Eingefügt durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 36 Eingefügt durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 37 Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 38 Aufgehoben durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 39 Aufgehoben durch Nachtrag vom 22. April 1999
- 40 Eingefügt durch Nachtrag vom 5. März 1989
- 41 Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 42 Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 43 Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
- 44 Geändert gemäss Nachtrag vom 22. April 1999
- 45 Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1995
- 46 Aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001
- 47 Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1995

- 48 Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1995
49 Geändert durch Nachtrag vom 15. März 2001
50 Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Juni 1995
51 Eingefügt durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
52 Eingefügt durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
53 Geändert durch Nachtrag vom 15. März 2001
54 Eingefügt durch Nachtrag vom 15. März 2001
55 Aufgehoben durch Art. 23 Bst. d des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984
56 Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1995
57 Geändert durch Nachtrag vom 15. März 2001
58 Geändert durch Nachtrag vom 15. März 2001
59 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
60 Aufgehoben durch Nachtrag vom 15. März 2001
61 Geändert durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
62 Aufgehoben durch Nachtrag vom 25. Juni 1995
63 Geändert durch Nachtrag vom 15. März 2001
64 Eingefügt durch Nachtrag vom 5. März 1989
65 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
66 Fassung gemäss Art. 23 Bst. f des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984
67 Eingefügt durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
68 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
69 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
70 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
71 Fassung gemäss Nachtrag vom 22. April 1999
72 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
73 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
74 Fassung gemäss Nachtrag vom 4. Dezember 1977
75 Aufgehoben durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
76 Aufgehoben durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
77 Aufgehoben durch Nachtrag vom 4. Dezember 1977
78 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
79 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
80 Geändert durch Nachtrag vom 15. März 2001
81 Fassung gemäss Nachtrag vom 15. März 1998
82 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
83 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
84 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
85 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
86 Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Juni 1995
87 Geändert durch Nachtrag vom 22. April 1999
88 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
89 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
90 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
91 Aufgehoben durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
92 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
93 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
94 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
95 SR 311.0
96 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
97 Eingefügt durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
98 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
99 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
100 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
101 Geändert durch Nachtrag vom 15. März 2001
102 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
103 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
104 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
105 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
106 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
107 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
108 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
109 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
110 Geändert durch Nachtrag vom 23. Oktober 2003
111 Eingefügt durch Nachtrag vom 22. April 1999
112 Fassung gemäss Nachtrag vom 23. Oktober 2003
113 Geändert durch Nachtrag vom 25. Juni 1995
114 Fassung gemäss Nachtrag vom 25. Juni 1995
115 Fassung gemäss Nachtrag vom 23. Oktober 2003
116 Satz 2 ist nicht auf Bundesurnengänge anwendbar (vgl. Art. 77 Abs. 2 BPR, SR 161.1; Genehmigung der Bundeskanzlei vom 2.12.2003)
117 Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Juni 1995
118 Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Juni 1995
119 Eingefügt durch Nachtrag vom 25. Juni 1995

¹²⁰ Eingefügt durch Nachtrag vom 15. März 2001

¹²¹ GDB 122.2

¹²² LB V, 70

¹²³ LB X, 38

¹²⁴ Nicht veröffentlicht

¹²⁵ LB XV, 228, und XXI, 171, aufgehoben durch Nachtrag vom 22. April 1999 (Ziff. II)